

Lösung:

Thema: Elterngeld bei vorheriger Arbeitslosigkeit

Beratungsfall: „Maria und Ilse“

Alg kann auch neben Elterngeld bezogen werden. Das Alg wird auf das Elterngeld angerechnet, soweit es den Sockelbetrag von 300 € übersteigt. Die Voraussetzung hierfür ist das Sie den Vermittlungsbemühungen der AA nur für eine versicherungspflichtige Teilzeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden zur Verfügung stehen. Hierzu hätte sich ihre Frau wieder arbeitslos melden müssen. Die Arbeitslosmeldung erlischt immer, wenn die Arbeitslosigkeit für mehr als sechs Wochen unterbrochen ist. Unterbrochen wird die Arbeitslosigkeit nicht nur durch die Aufnahme einer Beschäftigung oder Tätigkeit, sondern mit dem Wegfall jedes einzelnen Tatbestandsmerkmals der Arbeitslosigkeit. In Ihrem Fall wär zu prüfen, ob Ihre Frau umfassend durch die AA darauf hingewiesen wurde. Wenn möglich nehmen Sie hierzu Kontakt mit einer Erwerbslosenberatungsstelle oder einem Rechtsanwalt für Sozialrecht auf.

Die 67 % Regelung gilt nur für den Fall das Ihre Frau im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt ein Erwerbseinkommen bezog (Alg I zählt nicht dazu).

Ihre Variationsmöglichkeit bei Alg I - Bezug ist korrekt beschrieben, was für Ihre Familie die günstigste Variante ist, hängt von Ihrer Finanzsituation und der Verfügbarkeit Ihrer Frau ab.

Zur Krankenversicherung: Eigentlich hätte Ihre Frau eine Anfrage ihrer Krankenkasse nach Beendigung des Alg I - Bezuges erhalten müssen, in dem abgefragt wird, welcher Versicherungsstatus vorliegt. Sollte dies nicht erfolgt sein, bitte sofort Kontakt mit der Krankenversicherung aufnehmen, da sonst die Gefahr besteht, dass Ihre Frau als freiwilliges Mitglied geführt wird!